

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2024, beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderung**

1. § 3 Abs. 1 Nr. 42 wird gestrichen.

2. § 6 Abs. 3 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25.

a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Einstellung der stellvertretenden hauptamtlichen Kommandantin bzw. stellvertretenden hauptamtlichen Kommandanten der Feuerwehr.

b.) die Zustimmung zur Wahl der bzw. des stellvertretenden ehrenamtlichen Kommandantinnen bzw. stellvertretenden ehrenamtlichen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12 Abs. 6 Feuerwehrsatzung)

c.) die Zustimmung zur Wahl der bzw. des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertretung (§ 8 Abs. 2 FwG).“

3. § 12 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer a) erhält folgende Fassung:

„25. a) die Bestellung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten sowie der hauptamtlichen Stellvertreterin bzw. des hauptamtlichen Stellvertreters in Fällen des § 8 Abs. 2 FwG,

4. In § 16 Abs. 6 wird eine neue Nr. 14 mit folgendem Inhalt eingeführt:

„5. die Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw.

Abteilungskommandanten der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertretung (§ 8 Abs. 2 FwG)

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer  
Oberbürgermeister